

# BEITRAGSORDNUNG DER QUALITÄTSGEMEINSCHAFT HOLZBRÜCKEN E.V.

Aufgestellt: Bonn, 12.11.2009

Seite 01

## §1 ZWECK DER BEITRAGSORDNUNG

**1.1** Die Beiträge und die Aufnahmegebühren dienen der Deckung des ordentlichen Haushaltes.

**1.2** Umlagen und Sonderumlagen dienen der Finanzierung gesondert zu beschließender, nicht durch den ordentlichen Haushalt abgedeckter Projekte.

## § 2 FESTSETZUNG DER BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN

**2.1** Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder (siehe § 3.1.1 der Satzung) betragen für jedes Geschäftsjahr (Geschäftsjahr = Kalenderjahr).

Mitglieder	Beitrag (in € netto per annum)	Stimmenanzahl in der MV
Unternehmen, die Holzbrücken planen und herstellen	2000	4
Unternehmen, die Holzbrücken planen	200	1

**2.2** Der Beitrag für Fördermitglieder (siehe § 3.1.2 der Satzung) wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand kann bei Fördermitgliedern auf die Erhebung eines Beitrages verzichten.

**2.3** Der Vorstand kann bei neu eingetretenen Mitgliedern für das erste Jahr der Mitgliedschaft einen reduzierten Mitgliedsbeitrag vereinbaren.

**2.4** Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festlegen.

## § 3 ERHEBUNG DER BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN

**3.1** Jedem Mitglied wird einen Monat vor Fälligkeit eine Beitragsrechnung zugesandt.

**3.2** Beiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen.

**3.3** Von den Mitgliedern, die während eines Kalenderjahres des Verbandes beitreten, werden Beiträge von dem Monat an erhoben, in dem der Beitritt erfolgt. Der Beitrag beträgt für jeden Monat 1/12 des Jahresbeitrages. Der anteilige Beitrag sowie ggf. die Aufnahmegebühr sind innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

**3.4** Für nicht fristgerecht eingehende Zahlungen fallen Verzugszinsen in Höhe von 5%/a an.

**3.5** Erfüllungsort für die aus der Beitragsordnung sich ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Verbandes.

Bonn, den 12.11.2009